

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Mag. Manuel Wolf
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5520
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-WR/B-1322/13-2025

Landeck, 14.08.2025

**Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz; Geschieberäumung Vermunt,
Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz und dem Tiroler Fischereigesetz**

K U N D M A C H U N G

Die Vorarlberger Illwerke AG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Geschiebebewirtschaftung bei der Bachfassung Jam angesucht.

Beschreibung des Projekts:

Die illwerke vkw AG betreibt die Wasserfassung am Jambach. Das gefasste Bachwasser wird zur energiewirtschaftlichen Nutzung in den Speicher Kops übergeleitet.

Um die Jamfassung vor mitgeführtem Geschiebe – insbesondere bei Hochwasserereignissen – zu schützen, wurde im Jahr 2006 ein Geschieberückhaltebecken errichtet (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 04.04.2006, Zl. 4-8154/8). Der Umgang mit den im Becken anfallenden Sedimenten war jedoch nicht Gegenstand des Bewilligungsbescheides. Daher soll nun der Konsens für eine nachhaltige und ökologisch verträgliche Geschiebebewirtschaftung hergestellt werden.

Geplant ist, anfallende Sedimente im Bereich des Geschieberückhaltebeckens während Hochwasser durch Bagger entlang der rechten Uferseite etwa 300 m flussabwärts zu transportieren. Anschließend werden die Sedimente im Bereich der vorgesehenen Furkationsstrecke wiedereingebracht.

Die kontrollierten Wasserabgaben zur Initiierung des Geschiebebetriebes sollen aus ökologischen Gründen in der Regel im Zeitraum Juli bis September erfolgen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 23.09.2025, um 13:30 Uhr

mit dem Treffpunkt **Gemeindeamt Galtür** anberaamt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Manuel Wolf